

**Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden  
wassergefährdender Stoffe<sup>a</sup> (HBV-Anlagen)<sup>(43)</sup>**

Dieses Formular ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr. bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

WEA 01, WEA 02, WEA 03

Anlage für:

- flüssige Stoffe<sup>(50)</sup>  
 gasförmige Stoffe<sup>(50)</sup>  
 feste Stoffe<sup>(50)</sup>

2. Stoffe:

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
Siehe Kapitel:		<input type="checkbox"/>
9.3 Wassergefährdende Stoffe		<input type="checkbox"/>
9.4 Chemikalien in der Windenergieanlage		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

3. AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):
4. Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)
5. Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)
6. Aufstellung:
- im Freien  
 im Gebäude bzw. überdacht – auch vor Schlagregen geschützt
7. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:
- [m<sup>3</sup>]
- Gesamtes Volumen in der HBV-Anlage:
- [m<sup>3</sup>]

<sup>a</sup> Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

